

ZH_OBERGERICHT PP160013 vom 5. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP160013

FR: ZH_OBERGERICHT PP160013 du 5 avril 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PP160013 del 5 aprile 2016

Erwägungen

E. 2

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf CHF 1'000.–, der klagenden Partei auferlegt und vom geleisteten Kostenvorschuss bezogen.

E. 3

Der beklagten Partei wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

(Mitteilungssatz.)

E. 5

(Rechtsmittelbelehrung.)" Innert Frist erhob der Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) mit Ein- gabe vom 29. Februar 2016 Beschwerde mit folgendem Antrag (Urk. 18 S. 2): "1. Die Verfügung des Einzelgerichts für SchKG-Klagen am Bezirksgericht Zürich vom 26. Januar 2016 (Geschäfts-Nr. FV150217-L / U) sei aufzuheben und die Vorinstanz sei anzu- weisen, auf die Kollokationsklage vom 13. November 2015 ein- zutreten. 2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin." Der Kläger hat den von ihm mit Verfügung vom 8. März 2016 einverlangten Kostenvorschuss von Fr. 1'600.– innert Frist geleistet (Urk. 23 und 24). Mit Schreiben vom 29. März 2016, beim Obergericht eingegangen am 30. März 2016, zog der Kläger die Beschwerde zurück (Urk. 25). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben. Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge rechtskräftig.

Ausgangsgemäss ist die Entscheidgebühr des Rechtsmittelverfahrens dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Mangels erheblicher Umtriebe ist der Beklagten und Beschwerdegegnerin für das Rechtsmittelverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.